

Teilnahmebedingungen für die Ausbildungsmesse 2022 des Landkreises Elbe-Elster „Berufsorientierungsmesse MATCH“

Fassung vom 24.06.2022/ Ausbildungsmesse am 08.10.2022 in Finsterwalde

1. Veranstalter

Veranstalter ist der Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg/Elster (im Text Veranstalter genannt)

2. Veranstaltungsort

Sporthalle Tuchmacherstraße Finsterwalde, Tuchmacherstraße 1, 03238 Finsterwalde

3. Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungszeitraum: Samstag, 08.10.2022 – 10:00 – 16:00 Uhr

Aufbauzeit: Freitag, 07.10.2022 – 10:00 – 16:00 Uhr

Samstag, 08.10.2022 – ab 07:30 Uhr

Abbauzeit: Samstag, 08.10.2022 – ab 16:00 Uhr

4. Anmeldung

4.1. Die Anmeldung erfolgt unter Nutzung des dafür zur Verfügung gestellten elektronischen Weges (Online- Anmeldung über www.match-ee.de) in der dafür vorgesehenen Art und Weise unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich. Besondere Wünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar.

4.2. Anmeldeberechtigt sind Unternehmen und Institutionen bzw. Bildungseinrichtungen, die im Land Brandenburg ausbilden, ausgenommen hiervon sind politische Parteien.

4.3. Durch die Anmeldung erkennt der Anmelder die gesetzlichen, arbeits- und feuerwehrrechtlichen Vorschriften sowie die Hausordnung des Veranstaltungsortes an.

5. Zulassung (Annahme der Anmeldung, des Angebots)

5.1. Die Zulassung als Aussteller wird durch den Veranstalter elektronisch bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig. Mit der elektronischen Anmeldebestätigung gilt der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller als rechtsverbindlich abgeschlossen.

5.2. Die Anmeldebestätigung gilt als bei dem Aussteller eingegangen, sobald sie dessen Verfügungsbereich erreicht. Der Aussteller stellt sicher, dass der Posteingang regelmäßig kontrolliert wird und die technischen Voraussetzungen für den Empfang der E-Mails stets gegeben sind. Sollte sich die zu nutzende E-Mail-Adresse des Ausstellers ändern, wird er dies dem Veranstalter unverzüglich mitteilen.

5.3. Über Zulassung und Platzeinteilung entscheidet der Veranstalter. Aus der Anmeldung bzw. dem Angebot resultiert kein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung.

5.4. Der Veranstalter kann die Veranstaltung auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen beschränken. Konkurrenzausschluss kann weder verlangt noch gewährt werden.

5.5. Das Ausstellungsangebot ergibt sich grundsätzlich aus der Nomenklatur und dem Titel der Veranstaltung. Ein Angebot, das dem Charakter oder dem Niveau der Veranstaltung widerspricht, kann - auch während der Veranstaltung - ausgeschlossen werden. Ansprüche des Veranstalters gegenüber dem Aussteller bleiben unberührt.

5.6. Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie auf Grund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

6. Änderungen - Höhere Gewalt

6.1. Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht stattfinden, erfolgt keine Erstattung der gezahlten Standmiete. Zusätzliche kostenpflichtige Nebenkosten sind in voller Höhe fällig.

6.2. Der Veranstalter kann aus nachweislich zwingenden Gründen eine Veranstaltung absagen, verkürzen, verlängern oder verlegen. Im Falle der Verlegung kann der Aussteller schriftlich eine Entlassung aus dem Vertrag beantragen, wenn sich eine Terminüberschreitung für ihn mit einer anderen bereits fest gebuchten Veranstaltung ergibt. Im Falle einer Verkürzung/ Verlängerung der Veranstaltung ist keine Entlassung aus dem Vertrag möglich. Eine Ermäßigung der Standmiete kann nicht gewährt werden. Schadenersatzansprüche sind für beide Teile in jedem Falle ausgeschlossen.

7. Leistungen, Miete und Kosten

7.1. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung erhält der Aussteller folgende Leistungen:

- Standgröße: 3 m breit und 2,5 m tief in der Messehalle (alternativ Außenstand mit variabler Standgröße)
- Stromanschluss: 1x Schukosteckdose 230 V / 10 A (Zusätzl. Stromanforderungen sind kostenpflichtig. Bei zusätzlichem Bedarf ist der Veranstalter zu kontaktieren und ist dies mit ihm abzustimmen).
- Mietmobiliar: bis zu 1 Tisch und bis zu 2 Stühle
- Eintrag in alphabetischer Reihenfolge in der Ausstellerliste inkl. Verlinkung des Eintrages mit der Firmenwebsite
- Eintrag in die Broschüre „Ausbildungsarena“: 1 Seite je Aussteller, welche in einer Auflage von 1.000 Stück erstellt wird und nach der Messe weiterhin als Download zur Verfügung gestellt wird
- Umfangreiche Pressearbeit zur Veranstaltungswerbung

7.2 Für die MATCH 2022 gelten folgende Standmieten (Nettopreise, zzgl. geltender MwSt.)
100,- EUR * Inkl.

- Standfläche 3m breit und 2,5m tief
- Stromanschluss,
- bis 1 Tisch und bis 2 Stühle,
- kostenloser Eintrag in die Ausstellerliste und Verlinkung zur eigenen Homepage auf der Website der Wirtschaftsförderung des Landkreises Elbe-Elster.
- kostenloser Eintrag in die Broschüre "Ausbildungsarena" bei Anmeldung bis zum 05.08.2022 für Aussteller mit Betriebsstätte in Elbe-Elster (ohne Betriebssitz in Elbe-Elster ist ein Eintrag in die Ausbildungsarena unter finanzieller Kostenbeteiligung möglich).

* In den Standmieten ausdrücklich nicht enthalten sind Pinnwände, Standbegrenzungsmobiliar sowie weitere Ausstattung. Entsprechend benötigtes Equipment ist unter Beachtung von Ziff. 19 - Haftung, Versicherung, Bewachung - von den Ausstellern selbst mitzubringen.

7.3. Die Mietgegenstände (Tische, Stühle) dürfen in keiner Art beschädigt werden.

7.4. Der Aussteller haftet für Schäden und Verluste von der Anlieferung bis zur Rückgabe, auch wenn er den Stand schon verlassen hat. Fehlendes oder beschädigtes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.

8. Standvermietung

8.1. Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die das Konzept der Veranstaltung erfordert. Das Eingangsdatum der Anmeldung/bzw. des Angebotes ist unerheblich, Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

8.2. Der Aussteller erhält rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Lageplan und die Standnummer. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen ab dem Rechnungsdatum schriftlich erfolgen.

8.3. Die Verlegung eines Standes erfolgt nur aus zwingenden Gründen.

8.4. Nach Ablauf der genannten Fristen sind Reklamationen nicht mehr möglich. Die Lage des Standes oder Änderungen gelten als anerkannt.

8.5. Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen in der Anordnung des Ausstellungsgeländes, der Ein- und Ausgänge vorzunehmen. Ansprüche durch den Aussteller bestehen nicht.

9. Mitaussteller, Untervermietungen, Überlassung an Dritte, Gemeinschaftsstände

9.1. Ausstellern ist es ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet, den ihnen zugewiesenen Stand unterzuvermieten, mit anderen Firmen zu teilen, zu tauschen oder ganz oder teilweise zu überlassen.

9.2. Bei der genehmigten Aufnahme eines Mitausstellers ist der Mitaussteller im Katalog/Online- oder Print bzw. Messebroschüre vertreten.

9.3. Die ungenehmigte Weitervermietung berechtigt den Veranstalter, 50 % der Standmiete zusätzlich zu verlangen, sofern nicht die Räumung der Fläche, die durch den Untermieter belegt ist, erforderlich ist.

9.4. Ist ein Stand gemeinsam an mehrere Aussteller vermietet, haftet jeder von Ihnen als Gesamtschuldner. Bei Gemeinschaftsständen ist dem Veranstalter ein Bevollmächtigter bekannt zu geben. Dieser gilt als bevollmächtigter Verhandlungspartner, und Mitteilungen/Anweisungen an ihn gelten auch für und gegen alle weiteren Aussteller des Gemeinschaftsstandes.

10. Zahlungsbedingungen

10.1. Die Teilnahmerechnung wird dem Aussteller nach der Online-Anmeldung bis spätestens 30. September 2022 zugestellt. Rechnungen sind zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungstermin fällig. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

10.2. Vom Datum des Verzuges an werden Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 1 BGB berechnet. Der Verzug setzt ein mit Ablauf des Tages, der als letzter Zahlungstermin auf der Rechnung vermerkt ist.

10.3. Hat der Veranstalter von seinem Recht zur Aufhebung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag gemäß Ziffer 11.3. keinen Gebrauch gemacht und hat der Anmelder seine Zahlungsverpflichtungen nicht voll erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, nachdem er dies dem Anmelder vorher angezeigt hat. In diesem Fall bleibt die Zahlungsverpflichtung des Anmelders bestehen.

10.4. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen aus dem Vertrag besteht an den eingebrachten Ausstellungsständen des Ausstellers ein Pfandrecht. Entstehen dadurch Kosten, z.B. durch Lagerung oder Transport der Waren nach Zahlung durch den Aussteller, so werden diese Beträge dem Aussteller in Rechnung gestellt.

10.5. Sollte sich die bei der Anmeldung angegebene E-Mail- bzw. die Postadresse des Ausstellers ändern, wird er dies dem Veranstalter unverzüglich mitteilen. Sofern dem Veranstalter aufgrund fehlender oder mangelhafter technischer Voraussetzungen und/oder aufgrund der Nichtmitteilung einer neuen E-Mail-Adresse ein Schaden entsteht, so ist der Aussteller dem Veranstalter zum Ersatz verpflichtet.

10.6. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt.

11. Rücktritt / Kündigung

11.1. Die schriftliche Vertragsbestätigung (Zulassung oder Rechnung) nach erfolgter schriftlicher Anmeldung/bzw. dem Angebot ist bindend. Der Aussteller kann nicht einseitig vom Vertrag zurücktreten.

11.2. Stimmt der Veranstalter einer einvernehmlichen Vertragsauflösung zu, so ist der Aussteller verpflichtet, an den Veranstalter eine Entschädigung in Höhe von 50% der jeweiligen Standmiete zu zahlen. Bei Rücktritt vom Vertrag nach dem 21.08.2022 ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten.

11.3. Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die vollständige Zahlung der Standmiete nicht bis zum per Rechnung übermittelten Zahlungsziel und trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht eingegangen ist, oder der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 30 Minuten vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt ist. In diesem Fall ist die volle Standmiete zu entrichten, auch wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Vertragswert sind die Standmiete und die Nebenkosten. Der Aussteller hat das Recht nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist. Der Veranstalter hat sich ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen. Erfolgt keine Belegung, wird die Gestaltung auf Kosten des Ausstellers vorgenommen.

12. Gestaltung des Standes

12.1. Die vorgegebene maximale Standgröße ist einzuhalten.

12.2. Die Aufbauhöhe für eigene Standsysteme ist auf 2,50 m festgesetzt. Firmenzeichen können diese Höhe um max. 40 cm überschreiten.

12.3. Der Einsatz von eigenen Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Der Veranstalter kann vor Beginn der Veranstaltung eine maßstabsgerechte Skizze fordern. Gegebenenfalls beauftragte Aufbaufirmen sind dem Veranstalter bekannt zu machen. Es dürfen nur Materialien mit dem Zertifikat B1 (Schwer entflammbar) eingesetzt werden. Der Veranstalter kann nicht genehmigte Ausstellungsstände ändern oder entfernen lassen, gegebenenfalls auf Kosten des Ausstellers. Muss ein Stand aus diesen Gründen geschlossen werden, ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete oder Schadenersatz nicht gegeben.

13. Ausstellungsgüter

13.1. Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die sich als störend oder gefährdend erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt der Veranstalter die Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers.

13.2. Der Direktverkauf ist gestattet. Die Ausstellungsgüter sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Der Verkauf von Lebensmitteln an die Besucher bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter. Die hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen, einschließlich der erforderlichen sonstigen Erlaubnisse und Zustimmungen, sind vom Aussteller zu beachten und einzuhalten.

14. Technische Installationen

14.1. Die allgemeine Beleuchtung und Beheizung gehen zu Lasten des Veranstalters. Bei Veranstaltungen, die in einer Halle stattfinden, ist mit Schwankungen der Temperatur zur normalen Zimmertemperatur zu rechnen. Ansprüche gegen den Veranstalter ergeben sich daraus nicht.

14.2. Sämtliche Installationen auf der Veranstaltung dürfen nur vom Veranstalter bzw. von durch ihn zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte, die den sicherheitstechnischen Bestimmungen nicht genügen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Für Schäden durch nicht durch den Veranstalter ausgeführte Installationen haftet der Aussteller.

14.3. Die geltenden Konditionen für technische Anschlüsse sind dem Anmelde- bzw. Bestellformular zu entnehmen. Die Nutzung von anderen Anschlüssen und Installationen als der standeigenen ist nicht gestattet. Eine Untervermietung standeigener Anschlüsse an andere Aussteller ist ebenfalls untersagt.

14.4. Für Schwankungen oder Unterbrechungen der Versorgung mit Strom, Wasser, Gas oder Druckluft haftet der Veranstalter nicht.

15. Aufbau, Befahren der Halle und Anfahrt

15.1. Der Aufbau der Stände ist nur innerhalb der dafür angegebenen Zeiten möglich. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb dieser Zeit fertig zu stellen.

15.2. Bei Nichteinhaltung der Standbauzeiten kann der Standplatz nach vorheriger einmaliger Mahnung mit Fristsetzung zur Fertigstellung des Standbaus vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Dies befreit den Aussteller nicht von seiner Pflicht, Standmiete und Nebenkosten in voller Höhe zu begleichen. Schadensersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen.

15.3. Bei Nichtanreise des Ausstellers bleiben die Forderungen aus der Vertragserfüllung an ihn bestehen. Entstehender Mehraufwand wie Umplanungen und Dekorationen werden zusätzlich berechnet.

15.4. Bestellte Mietmöbel sind auf Zustand zu prüfen, Mängel sind sofort anzuzeigen. Für Beschädigungen oder Verlust haftet der Besteller.

16. Betrieb des Standes

16.1. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt zu halten. Bei vorzeitigem Standabbau durch den Aussteller (vor 16:00 Uhr des Veranstaltungstages) zahlt dieser an den Veranstalter eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €, zzgl. geltender MwSt.

16.2. Den Anweisungen des Veranstalters und Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Ausstellungsbedingungen oder den üblichen Umgang mit Besuchern und Ausstellern berechtigen den Veranstalter zur Schließung und Räumung des Standes. Ansprüche gegen den Veranstalter sind in diesem Fall ausgeschlossen.

16.3. Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder Störung mit sich bringen können, bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter (z.B. Aktionen, Lautsprecheranlagen, Lichtenanlagen etc.). Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektus, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

16.4. Für die allgemeine Reinigung des Geländes außerhalb der gekennzeichneten Messestände sorgt der Veranstalter. Die Reinigung der Stände innerhalb der Markierungen erfolgt durch die Aussteller. Der Aussteller muss Müll vermeiden und unvermeidlichen Abfall trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

16.5. Verstößt der Aussteller gegen diese Vorschriften, kann der Veranstalter nach erfolgloser mündlicher Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 100,00 €/Tag geltend machen.

16.6. Vom oder auf Veranlassung des Ausstellers eingebrachte Ausstattung und Ausschmückung muss gem. Versammlungsstättenverordnung des Landes Brandenburg (BbgVStättV) nachweislich schwerentflammbar (B1) sein. Der Aussteller ist auf Verlangen des Veranstalters jederzeit verpflichtet, entsprechende Nachweise/Prüfzertifikate unverzüglich vorzuweisen. Der Aussteller verzichtet auf das Einbringen von Ausstattung und Ausschmückung, für die eine Schwerentflammbarkeit nicht besteht und/oder nicht belegt werden kann.

17. GEMA-Gebühren

Für die Nutzung privater Hörfunk- und/oder Fernsehprogramme sowie Programmbegleitmaterial von Sendern, die durch die VG Media vertreten werden, ist eine Genehmigung bei der VG Media (Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH) www.vg-media.de auf eigene Kosten zu beantragen. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

18. Abbau

18.1. Der Abbau der Ausstellungsstände hat innerhalb der angegebenen Abbauezeiten zu erfolgen (siehe Anmeldung und Messeinformationen).

18.2. Wenn der Veranstalter gem. Ziff. 10.4. sein Pfandrecht für die Ausstellungsstücke geltend gemacht hat, dürfen diese nicht vom Stand entfernt werden.

18.3. Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbau zurückgelassenes Ausstellungsgut auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen oder einzulagern, ohne für Verlust oder Beschädigung zu haften.

18.4. Beschädigungen des Bodens oder der Wände sind unverzüglich einwandfrei und fachgerecht zu beheben, ansonsten werden diese Arbeiten durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers durchgeführt. Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

18.5. Für nach Ablauf der Abbauezeit nicht entfernte Stände oder Gegenstände gilt, dass der Veranstalter diese auf Kosten des Ausstellers entfernt und einlagert, ohne für Verlust oder Beschädigung zu haften.

19. Haftung, Versicherung, Bewachung

19.1. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, auch während der Auf- und Abbauezeit, ist der Aussteller verantwortlich.

19.2. Der Veranstalter bzw. seine Erfüllungsgehilfen haften nur, wenn diese einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht für Schäden, die auf der Verletzung einer sog. Kardinalpflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist, beruhen. In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf solche Schäden, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

19.3. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für irgendwelche während der Veranstaltung, der Auf- und Abbauezeiten oder des An- und Abtransportes aufgetretener Schäden oder Verluste an Standaufbauten oder Schaugut.

19.4. Die Kosten einer Versicherung für Ausstellungsgut und Haftpflicht werden vom Aussteller getragen. Der Aussteller ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme vorzuhalten.

19.5. Der Eintrag in der Broschüre „Ausbildungsarena“ erfolgt in Abstimmung mit den Ausstellern. Für fehlerhafte Einträge wird seitens des Veranstalters keine Haftung übernommen.

19.6. Die Einhaltung des Flucht- und Rettungswegeplanes ist zwingend erforderlich sowie die Beachtung der Brandschutzordnung. Insbesondere dürfen keine zusätzlichen Brandlasten in den Veranstaltungsort eingebracht werden. Vom Aussteller eingebrachte ortsveränderliche elektrische Geräte müssen den sicherheitsrelevanten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

20. Sonstiges

20.1. Für die Ausgabe bzw. den Ausschank von Getränken und Lebensmitteln sind zuvor bei den hierfür zuständigen Behörden die erforderlichen Genehmigungen/Erlaubnisse einzuholen. Die damit in Verbindung stehenden Gebühren und Steuern trägt der Aussteller.

20.2. Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten (auch das Einstellen von Kfz mit gefülltem Tank) und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten.

20.3. Der Aussteller hat eine für den Veranstaltungsort geltende Hausordnung zu beachten und einzuhalten.

21. Fotografieren, Filmen

21.1. Gewerbemäßiges Fotografieren, Zeichnen oder Filmen innerhalb des Ausstellungsgeländes ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet.

21.2. Der Veranstalter ist berechtigt, Zeichnungen oder Aufnahmen von Ausstellungsständen anzufertigen und zur Veröffentlichung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet insoweit auf alle Ansprüche aus dem Urheberrecht.

22. Absprachen und Stillschweigeklausel

22.1. Mündliche Absprachen sind unverbindlich. Verbindlichkeit erlangen diese ausschließlich erst durch die Schriftform.

22.2. Über den Inhalt des zwischen Veranstalter und Aussteller abgeschlossenen Vertrages vereinbaren die Vertragspartner Stillschweigen. Bei Verletzungen besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Ansprüche auf Schadensersatz.

23. Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren in 6 Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

24. Datenschutz

Die vom Aussteller bei der Anmeldung angegebenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Veranstaltungsabwicklung, bei kostenpflichtigen Veranstaltungen darüber hinaus zum Zwecke der Rechnungslegung gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich an mit der Organisation der Veranstaltung beauftragte Partner zu Zwecken der Durchführung und Sicherstellung der Veranstaltung.

25. Hygienebestimmungen

Auf der Grundlage eines Beschlusses der Landesregierung Brandenburg hat die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg am 31. März 2022 die SARS-CoV-2-Infektionsschutz

Basismaßnahmenverordnung erlassen. Sie ist am 3. April in Kraft getreten und gilt vorerst weiter bis einschließlich 20. Juli 2022. Verlängerungs- bzw. Nachfolgeregelungen sind möglich. Grundlage war bzw. ist der neue § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) des Bundes, nach dem die Länder nur noch wenige sogenannte Basisschutzmaßnahmen ohne Parlamentsbeschluss anordnen können. Entsprechend erfolgte im Land Brandenburg auch die Aufhebung fast sämtlicher Corona-Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter in Innenräumen. Der Veranstalter der Berufsorientierungs-Messe MATCH wird die Lage im Land Brandenburg ständig beobachten und evaluieren sowie gegebenenfalls individuelle Maßnahmen auf Grundlage des ihm übertragenen Hausrechts treffen, zum größtmöglichen Schutz aller anwesenden Personen. Der Veranstalter der Berufsorientierungs-Messe MATCH ist dazu verpflichtet und behält sich das Recht vor, veranstaltungsbegleitende Corona-Regeln an die von der Landesregierung in entsprechenden Verordnungen vorgeschriebenen Maßnahmen anzupassen. Sofern zum geplanten Zeitpunkt der Messe Corona-Schutzmaßnahmen erforderlich werden, wird der Veranstalter die Aussteller rechtzeitig informieren.

26. Vorbehalte

26.1. Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen.

26.2. Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller – diesem einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

26.3. Im Falle einer behördlich angeordneten Absage der MATCH 2022 durch den Veranstalter werden dem Aussteller die Aufwandspauschale in Höhe von 100 Euro netto zzgl. geltender Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

26.4. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

27. Erfüllungsort und Gerichtsstand, salvatorische Klausel

27.1. Ist der Aussteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Herzberg (Elster). Der Gerichtsstand Herzberg (Elster) wird auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

27.2. Sollten einzelne Klauseln dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.